

54. 67.
Son Gottes Gnaden
Wir S U D W Z G,

Sandgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld,
Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegen-
hain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isen-
burg und Büdingen, 2c. Ihro Russisch-Kay-
serlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall,
des St. Andreas, wie auch Königlich-Preussischen
schwarzen Adler-Ordens Ritter 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen:

Es ist zwar in dem 34. §. Unserer im Jahr 1777. gege-
benen Brandasssekurations-Ordnung enthalten und ver-
ordnet, daß die, bey entstandenem Brand, zu Verhütung
größeren Schadens, umgerissen werdende Gebäude vergütet
werden sollen. Nachdem nun aber bisher mehrmalen darüber
Zweifel entstanden: Ob auch die, in dergleichen Fällen, zur Lösch-
oder Abwendung weiteren Brandschadens, niedergerissen, rui-
nirt, oder wohl auch mitverbrannt werdende Zäune, Plan-
ken, Ehore, Mauern und dergleichen, es mögen solche zu
dem in Brand gerathenen Haus, oder einem Nachbarn gehö-
ren, ebenwohl aus der Brandasssekurations-Kasse zu vergüten
seyen? Und Wir sofort, in dieser Hinsicht, obbemeldte Verord-
nung dahin zu erläutern und näher zu bestimmen für nöthig fin-
den,

„ daß zwar alle Zäune, Planken, Ehore, Mauern und
„ dergleichen, unter diejenige Objecte, worauf die
„ Brandasssekurations-Ordnung sich erstreckt, nicht
„ gehö-

34.956

„ gehören, und mithin auch derselben Vergütung aus
„ der Kasse nicht verlangt werden kann; jedoch aber ei-
„ nem jedweden unbenommen und frey bleiben soll, bey
„ der nächsten Einschreibung oder Abänderung der An-
„ schläge, seine Zäune, Planken, Thore, Mauern und
„ dergleichen, ebenfalls mit in Anschlag zu bringen,
„ und solche einschreiben lassen zu können, als welchen-
„ falls dergleichen eingeschriebene Thore, Planken, Zäu-
„ ne, Mauern und dergleichen, affekurationsmäßig und
„ nach Maassgabe des 33. §. gedachter Brandassatura-
„ tions-Ordnung, ebenwohl bey sich ereignenden Brand-
„ verwüstungen vergütet werden sollen: "

So wird dieses männiglich hierdurch zur Nachricht und Nach-
achtung bekannt gemacht. Urkundlich Unserer eigenhändigen
Unterschrift und beygedruckten Geheimen Insiegels. Pirma-
sens den 19. Nov. 1787.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.



Schulz.

So
acht
Unt
sens

